

S a t z u n g
über die Benutzung der städtischen Plakatsäulen
vom 30. September 1994
i. d. F. der letzten Änderung vom 29.11.2018

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392) folgende

S a t z u n g :

§ 1

1) Gemäß § 1 Abs. 1 der städtischen Verordnung über öffentliche Anschläge vom Dezember 1975 dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, nur an den von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. oder mit deren Genehmigung zu diesem Zweck aufgestellten Plakatsäulen und Plakattafeln angebracht werden.

2) Diese Satzung regelt die Benutzung der von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. aufgestellten Plakatsäulen.

3) Die Wahlwerbung der politischen Parteien oder Wählergruppen fällt nicht unter die Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes darf ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die Veranstaltungswerbung von Vereinen, Organisationen und Initiativen in der Öffentlichkeit im Stadtgebiet ausschließlich auf den von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. errichteten Plakatsäulen erfolgen.

§ 3

1) Veranstalter müssen jeweils freitags spätestens bis 11.30 Uhr ihre Veranstaltungsplakate beim Amt für Touristik der Stadt Neumarkt i.d.OPf., Rathauspassage, abgeben.

Fällt auf den Freitag ein Feiertag, so sind die Plakate spätestens am Donnerstag vorher bis 13.00 Uhr an der genannten Stelle abzugeben.

2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Plakatierung an den städtischen Plakatsäulen.

3) Die vom Amt für Touristik genehmigten Plakate werden mit einem Stempel gekennzeichnet.

Die Plakatierung der genehmigten Plakate erfolgt dann ausschließlich durch die Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Das selbstständige Plakatieren durch Dritte, insbesondere ohne erforderliche Erlaubnis des Amtes für Touristik, ist ausdrücklich untersagt.

4) Zum Anschlag auf den Plakatsäulen gelangen ausschließlich Veranstaltungshinweise.

Gewerbliche oder politische Werbung wird an den städtischen Plakatsäulen nicht angebracht.

5) Vom Amt für Touristik angenommen werden nur gedruckte Plakate in Hochformat, DIN A 1 oder DIN A 2, mit entsprechender Papierstärke. Plakate müssen in ausreichender Anzahl abgegeben werden, um eine Plakatierung an allen im Stadtgebiet vorhandenen städtischen Plakatsäulen durchführen zu können; eine nur teilweise Belegung der vorhandenen städtischen Plakatsäulen ist nicht zulässig. An jeder Plakatsäule können maximal 2 Plakate für die gleiche Veranstaltung angebracht werden. Eine Nutzung der Plakatsäulen ist für jede Veranstaltung nur für eine Dauer von maximal 4 Wochen zulässig.

§ 4

Für die Plakatierung an den Plakatsäulen werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Plakatsäulen erhoben.

§ 5

An den städtischen Plakatsäulen angebrachte, nicht vom Amt für Touristik genehmigte und abgestempelte Plakate werden auf Kosten des Verantwortlichen des Veranstalters entfernt. § 6 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 6

Gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 dieser Satzung in der Öffentlichkeit Veranstaltungswerbung nicht an den von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. errichtete Plakatsäulen betreibt;
2. entgegen § 3 Abs. 3 selbstständig oder ohne Genehmigung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Plakate an den städtischen Plakatsäulen anbringt oder anbringen lässt.